



Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

Wissenschaftlicher Ausschuss

Joachim Hohmann

Sevgi Tercanli

Manfred Essig

Christoph Thalhammer

Sekretariat: SGUM- Geschäftsstelle
Wissenschaftlicher Ausschuss
Frau Fabienne Lüthi
Bahnhofstrasse 55
5001 Aarau

Kontakt Ausschuss ☎ siehe unten



Kontakt Geschäftsstelle: ☎ 062 836 20 33
✉ sgum@sgum.ch

Zürich, 12. Juli 2017 / 17. Feb. 2018

Wissenschaftlicher Ausschuss der SGUM

Richtlinien und Bedingungen zur Projektförderung

Der SGUM liegt auch die Förderung wissenschaftlicher Projekte des Ultraschalls am Herzen. Deshalb wurde im Juni 2017 ein wissenschaftlicher Ausschuss ins Leben gerufen, der die Richtlinien und die Höhe der Förderungen einzelner Projekte festlegen und überprüfen soll.

Artikel 1: Zweck der Förderung

Gefördert werden sollen solche Projekte, die den Stellenwert des Ultraschalls durch die Etablierung neuer Erkenntnisse erhöhen. Eine Einschränkung auf etablierte klinische Anwendungen, neue Anwendungen, technische Fortschritte oder ähnliches wird nicht gemacht. Es ist nicht das Ziel, Projekte vollständig zu fördern. Vielmehr handelt es sich um Anschubfinanzierungen oder um die Deckung eventueller Finanzierungslücken.

Artikel 2: Allgemeine Bedingungen

Ein förderungswürdiges Projekt bedarf grundlegend einer Projektbeschreibung, eines Zeitplans, eines Finanzierungsplans, mindestens eines Projektausführenden und mindestens eines Betreuers. Im Weiteren wird zur Vereinfachung für die Projektbeteiligten die männliche Schriftform gewählt, obwohl selbstverständlich Genderfreiheit vorliegt.

Das Projekt sollte sich selbst tragend sein, also keine weiteren Förderungen bekommen. Die maximale Förderungssumme beträgt CHF 5000.-

Artikel 2a: Projektbeschreibung:

Die Projektbeschreibung umfasst das Ziel und die Methodik des Projektes.

Artikel 2b: Forschungsplan:

Der Forschungsplan soll die Phasen des Projekts beschreiben. Gefördert werden lediglich Projekte mit einem Zeitrahmen von maximal 2 Jahren.

Artikel 2c: Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan legt fest, wie die Förderungsgelder ausgegeben werden sollen. Dies beinhaltet finanzielle Zuwendungen an die beteiligten Personen, Ausgaben für technische oder administrative Aufwendungen. Verköstigungen werden nicht gefördert. Eine Entlohnung des Antragstellers wird ebenfalls nicht gefördert.

Artikel 2d: Beteiligte Personen

Der oder die Projektbeteiligten und der Betreuer sind zu benennen.

Artikel 3: Detaillierte Bedingungen

Artikel 3a: Projektplan:

Der Projektplan sollte 5 DIN A4 Seiten (Arial, Schriftgröße 11, 1.5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten. Er soll eine kurze Einleitung in die Thematik, eine Angabe zur Methodik, die Zielsetzung mit Hypothesen enthalten. Darüber hinaus soll eine wissenschaftliche Begründung mit Literaturangaben vorliegen. Gefordert ist bei Projekten mit Patienten insbesondere die Genehmigung durch eine Ethikkommission, bei Projekten mit Tieren die Genehmigung durch die entsprechenden Instanzen.

Artikel 3b: Forschungsplan

Bei prospektiven Projekten gehört zum Forschungsplan auch die Angabe zur Datenakquisition (z. B. Patientenrekrutierung: wieviel Patienten insgesamt, pro Woche/Monat/Jahr) und insbesondere wann diese beendet sein soll, Auswertephase, Abschlussphase. Bei retrospektiven Projekten können die Daten allenfalls schon vorliegen. Dann kann der restliche Forschungsplan etwas detaillierter dargestellt werden. Ein Projekt darf maximal für 2 Jahre ausgelegt sein. Der geplante Beginn und das Ende des Projektes sind anzugeben.

Artikel 3c: Finanzierungsplan:

Hier wird dargelegt, für was die Förderung ausgegeben werden soll. Dies umfasst zum einen Aufwendungen für die Projektausführenden (z. B. Fahrtkosten, Aufwendungen für Literatur, ...) und für technisches Gerät (z. B. PC, spezielle Messeinrichtungen) aber auch für in Anspruch genommene Dienstleistungen (z. B. statistische Auswertung durch eine dritte Person/Firma) und Kosten in Bezug auf die Präsentation des Projekts (Publikation, Kongressbesuch, ...).

Verköstigungen (z. B. Arbeitsgruppenessen) fallen nicht hierunter.

Artikel 3d: Beteiligte Personen

Es bedarf mindestens einer ausführenden Person und einer betreuenden Person. Darüber hinaus können weitere Personen beteiligt sein. Die ausführende Person muss im Falle von Projekten mit Patienten eine humanmedizinische akademische Ausbildung besitzen oder anstreben (z. B. Assistenzarzt, Student Humanmedizin, ...), im Falle von Projekten mit Tieren wird auch eine tiermedizinische akademische Ausbildung akzeptiert. Handelt es sich um rein technische Projekte so ist eine technische oder medizinische Ausbildung gefordert (z. B. Student der Naturwissenschaften, Informatik, ...). Die betreuende Person bedarf einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und

sollte schon wissenschaftliche Projekte betreut haben. Die betreuende Person ist auch immer gleichzeitig der Antragsteller für die Förderung.

Artikel 4: Einzureichende Unterlagen

Der Antrag auf Förderung wird mit allen zur Antragstellung nötigen Unterlagen als PDF Dokument(e) an den wissenschaftlichen Ausschuss der SGUM über die allgemeine Kontaktadresse der SGUM sgum@sgum.ch gerichtet. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Formloses Antragsschreiben
- Eine Liste mit den Angaben zu den am Projekt beteiligten Personen und deren CV:
 - Betreuer/Antragsteller
 - Projektausführender
 - Weitere beteiligte Personen mit Angabe der Aufgaben im Projekt
- Ein Empfehlungsschreiben ist gewünscht, aber nicht obligat.
- Titel und Beschreibung des Projektes auf maximal 10 Seiten, dazu gehören insbesondere:
 - Projektplan
 - Forschungsplan
 - Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, in der festgehalten wird, dass die von der SGUM erhaltenen Gelder ausschließlich und vollständig für den angegebenen Förderzweck verwendet werden.
- Angabe eines möglichst institutionellen Bankkontos, um eine Vermischung mit anderen Vermögenswerten, insbesondere mit dem Privatvermögen des Antragstellers auszuschließen.
- Eine Erklärung, dass sich der Antragsteller verpflichtet die Ergebnisse des Projekts spätestens 12 Monate nach Abschluss zur Veröffentlichung in einem anerkannten Fachjournal zur Publikation einzureichen. Bei dieser Publikation und bei anderen Präsentationen oder Publikationen der Studienergebnisse ist die SGUM als Sponsor zu erwähnen.

Artikel 5: Förderungsentscheid

Der wissenschaftliche Ausschuss der SGUM bemüht sich über einen Antrag innert 3 Monaten nach Eingang zu entscheiden. Für diese Entscheidung kann der wissenschaftliche Ausschuss eine Zweitmeinung einholen.

Werden die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Ein Antrag kann aber auch abgelehnt werden, wenn die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Ablehnung der Förderung muss nicht begründet werden, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Wird ein Antrag angenommen, so kann er, muss aber nicht, die maximale Förderungshöhe zugesprochen bekommen. Auch die Förderungshöhe muss nicht begründet werden.

Artikel 6: Prüfung des laufenden Projektes

Das laufende Projekt wird vom wissenschaftlichen Ausschuss der SGUM geprüft. Hierzu wird vom Antragsteller folgendes erwartet:

- Ein Zwischenbericht 12 Monate nach Projektbeginn über die zwischenzeitlich durchgeführten Aktivitäten und eventueller Teilergebnisse sowie der mittlerweile getätigten Ausgaben.
- Nach Abschluss des Projektes soll eine kurze Zusammenfassung (max. eine halbe Seite) über die wesentlichen Resultate in einer auch für Laien verständlichen Sprache vorgelegt werden, die die SGUM auf ihrer Homepage veröffentlichen kann.

- Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projekts soll der SGUM mitgeteilt werden, wann und wo die Ergebnisse zu Publikation eingereicht werden sollen. Dies beinhaltet auch die Vorlage eines vorläufigen Manuskripts.
- Ein abschliessender Bericht ist spätestens 12 Monaten nach Projektende einzureichen.

Artikel 7: Verletzung der Förderungsbedingungen

Die SGUM behält sich vor bei Verletzungen der unter Artikel 2 bis Artikel 6 benannten Bedingungen zur Projektförderung eine Zurückzahlung der Förderungssumme zu fordern.

Artikel 8: Einverständnis

Mit der Annahme der Förderungsgelder erklärt sich der Antragsteller mit den Bedingungen zur Förderung bereit.

Zürich, den 12. Juli 2017

für den wissenschaftlichen Ausschuss der SGUM